



Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes zum Entwurf des Insektenschutzgesetzes und den darin enthaltenen Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Olympische Sportbund e. V. (DOSB) ist die regierungsunabhängige Dachorganisation des gemeinwohlorientierten Sports in Deutschland. In seinen 100 Mitgliedsorganisationen sind mehr als 27,5 Millionen Mitgliedschaften in knapp 90.000 Turn- und Sportvereinen organisiert. Unter dem Dach des DOSB bildet der Sport somit die größte Bürgerbewegung Deutschlands.

Millionen Sportlerinnen und Sportler sind regelmäßig in der Natur aktiv und nutzen sie als Sportraum. Beim Tauchen, Kanufahren, Reiten, Skifahren, Segelfliegen und bei vielen weiteren Sportarten spielt zudem das Naturerlebnis eine zentrale Rolle. Der Sport profitiert dabei von einer intakten Natur. Die Nutzung des Naturraums durch Sport kann jedoch Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume beeinträchtigen. Der DOSB fördert einen natur- und landschaftsverträglichen Sport und bietet vielfältige Potenziale als Multiplikator für den Naturschutz. Das Leitmotiv des DOSB ist deshalb der naturverträgliche Sport, der anerkennt, dass die Natur nicht überlastet werden darf und in ihrer ganzen Vielfalt erhalten werden muss.

Seit seiner Gründung im Jahr 2006 hat der DOSB seinen Einsatz für den Naturschutz durch zahlreiche Aktivitäten ausgebaut. Aus dem „Konfliktfeld Natursport – Naturschutz“ von einst ist so längst ein partnerschaftliches Verhältnis geworden.

Der gemeinwohlorientierte deutsche Sport, vertreten durch den DOSB, übernimmt gesellschaftliche Verantwortung für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen und setzt sich für eine umwelt- und klimafreundliche sowie ressourcenschonende Sportraumentwicklung ein.

Zum Gesetz möchten wir detailliert wie folgt Stellung nehmen:

Insgesamt beurteilen wir das geplante Insektenschutzgesetz als dringend notwendige Erweiterung der bestehenden Vorschriften für den Erhalt der Biodiversität und für die Klimaanpassung, aber auch für die Stärkung des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Aus der Sicht des Natursports als wichtiger Erholungsform begrüßen wir ausdrücklich die geplanten Änderungen in § 1 Absatz 4 BNatschG, wonach

- die neue Nr. 1 nicht nur das Bewahren der Landschaften bezweckt, sondern auch die Verbesserung von deren Qualität und auch „bedeutsame Landschaftsbestandteile und Freiräume“ einbezogen werden,
- gemäß der neuen Nr. 2 die Naturgüter „auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis“ bewahrt und entwickelt werden sollen und
- mit der neuen Nr. 3 (bisher Nr. 2) zum Zweck der Erholung zusätzlich noch „großflächige Erholungsräume“ zu schützen und zugänglich zu machen sind.

Weiter begrüßen wir Kernaussagen zur Erholung in der Gesetzesbegründung Teil A

- Abschnitt II (Seite 11): „Darüber hinaus werden Ergänzungen zu aktuellen Themen „Gesundheitsschutz des Menschen“, „Erholungsvorsorge“ „Natur- und Landschaftserlebnis“ sowie „Freiraumflächenplanung“ vorgenommen.“

und

- Abschnitt VI Nr. 2 vierter Absatz (Seite 13): „Durch die mit dem Regelungsvorhaben noch deutlicher hervorgehobenen Betonung der Bedeutung der Erholungsfunktion von Freiräumen und freier Landschaft im Bereich der Landschaftsplanung hat dies voraussichtlich positive Auswirkungen mit Blick auf das Ziel, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern.“

Ziffer 2 (Seite 4)

Hier möchten wir die Streichung der Worte „in der freien Landschaft“ in § 1 Absatz 4 Nr. 3 neu (bisher Nr. 2) aus dem bisherigen Gesetzestext **kritisieren**:

Die Streichung lässt die Örtlichkeit der Erholung („in der freien Landschaft“) verschwinden, anstatt sie zu betonen, wie laut der oben zitierten Gesetzesbegründung angestrebt wird und auch aus den anderen beabsichtigten Gesetzesänderungen ersichtlich ist.

Ebenso wird im geltenden Bundesnaturschutzgesetz im Zusammenhang mit Erholung und Sport durchgängig das Begriffspaar „freie Landschaft“ verwendet, so in § 7 (Begriffsbestimmungen), § 59 (Betreten) und § 60 (Haftung). Die Streichung in § 1 (Ziele), also an prominentester Stelle, könnte folglich zu Interpretationen zulasten von Erholung und Sport Anlass geben.

Wir bitten deshalb dringend, die Worte „in der freien Landschaft“ im § 1 Abs. 4 zu belassen!

Ziffer 7 (Seite 7)

Folgender neuer Absatz 4 soll in § 23 angefügt werden:

„(4) In Naturschutzgebieten ist ferner im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Satzes 1 zulassen, soweit (...)“

Grundsätzlich sind die Vorschriften folgerichtig, für den laufenden sicheren Sportbetrieb einiger weniger Anlagen in Schutzgebieten wie z.B. Freiflächen von Reitanlagen, Skilanglaufloipen oder kleiner Hafenanlagen können sich hier jedoch Einschränkungen ergeben. In Ziffer 7 sollte daher eine Ausnahme für bestehende Sportanlagen und ihre Beleuchtungskörper im Gesetzestext etabliert werden. Auch wenn es nur sehr wenige Anlagen in diesen Bereichen geben dürfte, bitten wir für den natur- und landschaftsverträglichen Sport die Ausnahmeregelung unbedingt geltend zu machen.

Ziffer 12 (Seite 8)

Zu dem neuen § 41a müssen wir uns differenziert äußern. Sehr viele Sportanlagen liegen im Außenbereich und bestehende Beleuchtungsanlagen für die Aufrechterhaltung des sicheren Sportbetriebes sind unverzichtbar. Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten sollten weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben, und zwar gemäß der DIN EN 12193:2019-07 Licht und Beleuchtung - Sportstättenbeleuchtung.

Ziffer 13 (Seite 9)

In § 54 Absatz 4d wird außerdem festgelegt, was in einer BMU-Rechtsverordnung geregelt werden soll. Beispielsweise die Einführung von Grenzwerten für Lichtemissionen und die Vorschriften zu technischen Anforderungen. Sofern das auch den „Sport im Freien“ betrifft, möchten wir beim Verfassen dieser Rechtsverordnung frühzeitig miteinbezogen werden und die Gelegenheit zur Anhörung erhalten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Kontakt

Deutscher Olympischer Sportbund

██████████

Ressortleiter Sportstätten und Umwelt

eMail: ██████████

Tel: ██████████